

**Satzung
über die Aufgaben und die Entschädigung
der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister ,
des Landkreises Bautzen**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), vom 19.07.1993 (SGVBl. S.577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SGVBl.S. 323, 325), § 24 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SGVBl. S.245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (SGVBl. S. 387, 399) sowie § 13 Absatz 1 und analog § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SGVBl. S. 291), zuletzt geändert mit Verordnung vom 02.11.2010 (SGVBl. S.350) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben für die Dauer ihrer Bestellung.
- (2) Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Kreistag widerrufen werden.

**Abschnitt I
Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister**

**§ 2
Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters nach § 24 Absatz 3 S. 5 SächsBRKG für den ihnen zugewiesenen Teilbereich des Landkreises Bautzen nach Maßgabe des SächsBRKG.
- (2) Die Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
- (3) Den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern wird jeweils einer der folgenden Inspektionsbereiche zugewiesen:

Inspektionsbereich Hoyerswerda
Inspektionsbereich Kamenz
Inspektionsbereich Rödertal
Inspektionsbereich Bautzener Oberland
Inspektionsbereich Heide-, Teichlandschaft
Inspektionsbereich Bischofswerda

- (4) Im Rahmen der Mitwirkung beim Diensthabenden System der Kreisbrandmeister erfüllt der diensthabende Kreisbrandmeister Aufgaben nach Absatz 1 für den jeweils betroffenen Teilbereich.
- (5) Ihnen können weiterhin Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.
- (6) Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden gemäß § 6 SächsBRKG bleibt unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen und des Zeitaufwandes erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister auf Grundlage des § 13 Absatz 1 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 EUR. Andere Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Entschädigung entfällt , wenn der ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister seine Aufgaben länger als drei zusammenhängende Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Ausstattung

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr nach der SächsFwVO. Diese wird durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt und unterhalten.
- (2) Soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich und haushaltsrechtlich vertretbar, kann der Landkreis den stellvertretenden Kreisbrandmeistern geeignete Dienstfahrzeuge und fachspezifische Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

Abschnitt II Allgemeine Regelungen

§ 5

Verdienstaufschlag

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister haben auf ihren schriftlichen Antrag hin Anspruch auf ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag, soweit sie im Rahmen ihrer Funktion im Auftrag des Landkreises Bautzen tätig werden. Dieses gilt nur für den Fall, dass diese Tätigkeiten nicht außerhalb der jeweiligen Arbeitszeit durchführbar sind.

Die Höhe der Erstattung des Verdienstaufschlags bestimmt sich nach den Landesrechtlichen Regelungen.

§ 6
Reisekosten

- (1) Wird ein ehrenamtlicher Kreisbrandmeister im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden die Reisekosten erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug gestellt wird.
- (2) Bei der Benutzung eines privaten Pkw erfolgt die Erstattung in Höhe der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung, die bei Benutzung eines privaten Pkw mit triftigem Grund, nach dem jeweils geltenden Sächsisches Reisekostengesetz Anwendung findet.

§ 7
Versicherungsschutz / Haftpflichtdeckungsschutz

Der Landkreis gewährt den in dieser Satzung genannten Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus der Tätigkeit für den Landkreis ergeben können.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer des Landkreises Bautzen vom 26.08.2008 außer Kraft.

Bautzen, den 05.07.2011

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.